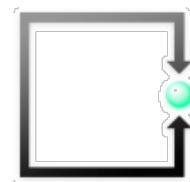


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
faessler@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2},
Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

FRANZÖSISCHES IMMOBILIENRECHT: AUFENTHALTS- UND NIEDERLASSUNGSFRAGEN

13.8.2018

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch



Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte
<http://www.fsdz.ch/team/faessler-lukas>

Französisches Immobilienrecht Aufenthalts- und Niederlassungsfragen

Von Rechtsanwalt Lukas Fässler
Datum: 13.8.2018

Seit den Beschlüssen der EU-Konferenz von Nizza im Jahre 2002 ist in Frankreich für alle Angehörigen von EU-Staaten (nicht der Schweiz) die Notwendigkeit einer Aufenthaltsgenehmigung (carte de séjour) abgeschafft worden. Nur für Rentner bzw. Personen ohne Arbeitseinkommen besteht formal noch eine Pflicht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Schweizerinnen und Schweizern wird als Nichtangehörige eines EU-Mitgliedstaates empfohlen, sich bei der jeweiligen Gemeindebehörde (mairie) des Wohnsitzortes zu erkundigen, welche Anmeldeformulare auszufüllen sind. Dies jedoch nur dann, wenn dauernde Wohnsitznahme in Frankreich gewünscht ist (résident, respektive mehr als 183 Tage pro Jahr). Vorübergehender Aufenthalt in Frankreich (z.B. mehrere Wochen Ferien im Jahr, weniger als 183 Tage im Jahr) begründet keine Anmeldepflicht und auch keinen Status als «résident».

Wer sich als Schweizer in Frankreich niederlassen will, meldet sich ordentlich an. Dazu gehört neben der Anmeldung bei der Gemeinde und der Polizei auch die Anmeldung beim Finanzamt und den Sozialversicherungen, sofern man in Frankreich als Angestellter oder als Selbständigerwerbender arbeiten will.



Die carte de séjour kann ebenfalls beantragt werden, sofern sie nicht automatisch mit der Anmeldung zugestellt wird. Sie ist so etwas wie ein französischer Personalausweis. Dies kann nützlich sein, um offiziell seinen Wohnsitz in Frankreich nachzuweisen (z.B. gegenüber Finanzbehörden oder bei Gerichten in Bezug auf den Dauerwohnsitz und den daran geknüpften Gerichtsstand).

Wer seinen Wohnsitz dauern nach Frankreich verlegt, wird dort auch unbeschränkt steuerpflichtig. Eine Rente aus dem Ausland kann problemlos auch auf eine französische Bankverbindung angewiesen werden. Dazu ist mit der Ausgleichskasse, welche für die Auszahlung der bereits in der Schweiz bezogenen Rente zuständig war, eine Bankzahlungsvereinbarung abzuschliessen. Diese wird einem dann an die richtige Adresse weitervermitteln, sollte sie nicht dafür zuständig sein.

Zu prüfen ist auch die Weitergeltung der Kranken- und Unfallversicherung, bei welcher man allenfalls eine Schutzausdehnung verlangen kann. Wenn man jedoch erwerbstätig wird, sind die französischen Sozialversicherungen zuständig.
